



HOLZGERLINGEN

Benutzungsordnung für das Backhaus „In der Klemmert“

Vom 01. Januar 2022, zuletzt geändert am: 02. Dezember 2021

Allgemeines:

Die im städtischen Gebäude Klemmertstraße 22 befindliche Backstube wurde im Jahr 2021 mit erheblichen Aufwendungen saniert und reaktiviert. Hierbei wurde der bis dahin vorhandene holzbefeuerte Backofen gegen 3 Elektrobacköfen ausgetauscht.

Die Stadt Holzgerlingen möchte der Holzgerlinger Bevölkerung ein attraktives Angebot machen, die seit Jahrhunderten entwickelte Backkultur zu bewahren.

Um für die Nutzung dieser Einrichtung eine Grundlage zu schaffen wurde nachfolgende Benutzungsordnung für das Backhaus erlassen:

§ 1 Benutzerkreis

- (1) Die Nutzung des Backhauses steht nur Einwohnern der Stadt Holzgerlingen, sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen zur bestimmungsgemäßen Benutzung, zur Verfügung.
- (2) Auswärtigen Nutzern kann das Backhaus zum Backen zur Verfügung gestellt werden, soweit aus der Gemeinde keine vorrangigen Belegungen beantragt sind. Für Veranstaltungen am Wochenende steht das Backhaus für Auswärtige nicht zur Verfügung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Backhauses oder bestimmter Teile besteht weder im Umfang, noch dem Zeitpunkt nach.



§ 2 Belegung/Vergabe des Backhauses

- (1) Zuständig für die Vergabe von Belegungen des Backhauses ist die Liegenschaftsverwaltung der Stadt Holzgerlingen.
- (2) Örtliche Vereine, Schulen und Kindergärten werden vorrangig behandelt.
- (3) Eine Belegung darf mit max. 8 Personen durchgeführt werden.
- (4) Der Benutzer kann von der Benutzung zurücktreten. Der Rücktritt ist spätestens 3 Tage vor der geplanten Belegung bekannt zu geben. Ansonsten ist die für die Belegung vorgesehene Backhausgebühr dennoch zu entrichten.

§ 3 Betriebs- und Backzeiten

- (1) Die regulären Betriebszeiten sind am Mittwoch, Freitag und Samstag jeweils im Zeitraum von 9 Uhr bis 22 Uhr.
- (2) Für die Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Holzgerlingen (z.B. Weihnachtsmarkt etc.) sowie Hocketsen von örtlichen Vereinen darf das Backhaus bis maximal 22 Uhr genutzt werden.
- (3) Für Veranstaltungen kleineren Umfangs gelten die Bestimmungen in § 4 Ziffer 9.

§ 4 Benutzung des Backhauses

- (1) Ein gewerbliches Backen im Backhaus soll nicht regelmäßig durchgeführt werden. Örtliche Gewerbetreibende können maximal 2 x jährlich das Backhaus nutzen. Die Überlassung/Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für offene Angebote wie Backkurse.
- (2) Die Nutzung des Backhauses soll nach Anleitung von Fachkundigen stattfinden, Fachkundiger ist, wer die erforderlichen Arbeiten und die Arbeitsabläufe eines Backhausbetriebes kennt und in die Technik eingewiesen ist. Kontaktmöglichkeiten der Fachkundigen können bei der Liegenschaftsverwaltung erfragt werden.
- (3) Die Backöfen sind ausschließlich für Backgut aus Getreideerzeugnissen zu benutzen. Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (4) Der Schlüssel bzw. Zugangschip zum Backhaus ist bei der Liegenschaftsverwaltung erhältlich.
- (5) Alle Nutzer sind zum pfleglichen Umgang der Einrichtungen und aller Ausstattungsgegenstände angehalten.
Die Bedienungs- und Nutzungsanleitungen der Elektrobacköfen sowie der vorhandenen Teigmaschine sind unbedingt zu beachten. Diese finden Sie als Aushang in der Backstube.
- (6) Beschädigungen und technische Störungen sind umgehend der Liegenschaftsverwaltung zu melden.
- (7) Jeder Nutzer hat auf größte Sauberkeit zu achten. Nach Ende des Backbetriebes sind die Backstube, alle Nebenräume (Toiletten) und alle Einrichtungsgegenstände insbesondere die Teigmaschine in gereinigtem und ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der Reinigungsstand wird nach jeder Belegung überprüft. Der Reinigungsplan wird im Backhaus ausgehängt. Bei nicht ordentlicher Rückgabe wird der anfallende Reinigungsaufwand dem Nutzer in Rechnung gestellt.

- (8) Der Backhausbetrieb hat so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung der Hausbewohner sowie der Nachbaranwesen ausgeschlossen ist. Die Stellplatzfläche vor dem Gebäude Klemmertstraße 22 wird ausschließlich von den Bewohnern genutzt. Entlang der Klemmertstraße sind öffentliche Stellplätze ausgewiesen. Bei Bedarf ist die Vorbereichsfläche zu kehren.
- (9) Das Backhaus kann unter bestimmten Voraussetzungen für Veranstaltungen kleineren Umfangs genutzt werden (Kindergeburtstage, Betriebsfeiern u.a.). An den Wochenenden (Freitag – Sonntag) ist eine Nutzung nur für maximal eine Veranstaltung möglich. Auswärtige erhalten keine Genehmigung.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die Nutzungsentgelte werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt – Anlage 1.

Das anfallende Nutzungsentgelt wird durch die Liegenschaftsverwaltung nach der Nutzung in Rechnung gestellt.

§ 6 Ausstattung/bewegliche Geräte

Im Backhaus dürfen nur die dort vorhandenen Geräte und Einrichtungsgegenstände benutzt werden.

Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß zu reinigen und entsprechend zu verräumen.

§ 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Die Elektroöfen und die Nachverbrennungsanlagen sind nach Gebrauch auszuschalten.
- (2) Der Aufenthalt von Tieren im Backhaus ist nicht gestattet.
- (3) Abfälle sind vom Nutzer mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (4) In der Backstube, den Nebenräumen, sowie im Flurbereich des Hauses Klemmertstraße 22 gilt absolutes Rauchverbot.
- (5) Nach Verlassen sind alle Türen und Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

§ 8 Haftung

Die Benutzer haften für alle Beschädigungen und Verluste, die am oder im Backhaus oder dessen Einrichtungen durch die Benutzer entstehen. Das gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Benutzer, Teilnehmer oder Besucher verursacht wurden. Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Seitens der Stadt Holzgerlingen erfolgt die Überlassung des Backhauses ohne Gewährleistung und Haftung.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 9 Verstöße

Die Liegenschaftsverwaltung behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung, Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Backhausordnung aus dem Jahr 2002.

Holzgerlingen, den xx.xx.xxxx

Ioannis Delakos
Bürgermeister



Anlage 1

Gebührenordnung

Nutzung Backhaus In der Klemmert

Das Entgelt beträgt für:

1. Backen

- | | |
|--|------------|
| ➤ Private Nutzer je Backvorgang (4 Stunden-Dauer) | 25 € |
| jede weitere Stunde | 5 € |
| ➤ Örtliche Vereine/Kirchen/sonstige Institutionen | |
| Tagespauschale | 40 € |
| ➤ Örtliche Gewerbetreibende (je max. 2 x jährlich) | |
| Tagespauschale | 50 € |
| ➤ Örtliche Schulen/Kindergärten | kostenfrei |

2. Veranstaltungen (Geburtstage, Betriebsfeiern u.a.)

- | | | |
|-------------------|----------|------|
| ➤ Örtliche Nutzer | pauschal | 50 € |
|-------------------|----------|------|

Es sind keine Auswärtigen Nutzer zugelassen.

Das Nutzungsentgelt wird nach der Nutzung des Backhauses in Rechnung gestellt.

Das genannte Benutzungsentgelt versteht sich netto. Nach aktuellem Stand tritt ab 01. Januar 2023 möglicherweise die Steuerbarkeit und Steuerpflicht der Leistung ein. Dies bedeutet, dass die o.g. Benutzungsentgelte dann zusätzlich mit 19 % Umsatzsteuer zu entrichten wären.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Holzgerlingen, den xx.xx.xxxx

Ioannis Delakos
Bürgermeister

